



Jacques-Lusseyran-Verein

Statuten

1. JACQUES-LUSSEYRAN-VEREIN

Art. 1

Unter dem Namen Jacques-Lusseyran-Verein besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld (Speicherstrasse 9). Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. ZIEL UND ZWECK

Art. 2

Ziel und Zweck des Vereins ist die Bildung einer Lebensschule durch Eurythmie und anthroposophische Geisteswissenschaft zur Förderung von Kunst, Kultur und Wahrnehmung. In dieser wird angestrebt zu geistiger Wirklichkeit durchzustossen und das geistig Wesenhafte als real wirksam zu erfahren, wie Rudolf Steiner es methodisch in seinem Werk angelegt und begründet hat.

Art. 3

Die Verwirklichung des in Art. 2 erwähnten Zieles erstrebt der Verein durch Förderung von

- a) Aus- und Weiterbildung sowie Kurse
- b) Meditation, Sozial- und Heilkunst
- c) Beziehung zur Natur und deren Wahrnehmung und Pflege
- d) Zusammenkünften esoterischer/kultischer und religiöser Art
- e) Veranstaltungen, Jahresfeste und Kultur
- f) Forschung und deren Veröffentlichung
- g) Beratung und Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Vereinszweckes
- h) Übernahme von Liegenschaften soweit sie dem Vereinszweck, insbesondere Aus- und Weiterbildung und Forschung dienen
- i) Beziehungen zu Landwirtschaftsbetrieben, Schulen und therapeutischen Zentren.

3. ORGANISATION DES VEREINS

Art. 4

Die Organe des Vereins sind

- Vorstand
- Beratungsgremium (besteht aus ordentlichen Mitgliedern)
- Mitgliederversammlung

Art. 5

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfefzwecke. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

4. DER VORSTAND

Art. 6

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Art. 7

Der Vorstand konstituiert sich selber und wird von den ordentlichen Mitgliedern (Beratungsgremium) bestätigt. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt mindestens zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 8

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, und ist operativ tätig. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Ausserdem trifft er sich viermal jährlich zum inhaltlichen Austausch mit dem Beratungsgremium. Der Vorstand strebt bei seinen Entscheidungen einmütige Beschlüsse an. Ist Einmütigkeit nicht zu erreichen, muss er mit dem Beratungsgremium in einen Arbeitsprozess gehen, um Einmütigkeit zu erreichen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 9

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 10

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung (nach Arbeitsrecht) anstellen oder beauftragen.

Art. 11

Sollte es zu einer Geschäftsstelle kommen, kann der Vorstand die Führung der operativen Geschäfte dieser übertragen. Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe sind dann in einem Geschäftsreglement festzuhalten. Die Vertretung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

5. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 12

Der Vorstand lädt die Mitglieder jährlich zu einer Mitgliederversammlung ein. Der Ort der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bestimmt. Die Mitglieder erhalten die Unterlagen zu den Mitgliederversammlungen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung.

Art. 13

1. An der Mitgliederversammlung wird Rechenschaft über die Tätigkeit des Vorstandes abgelegt.
2. An der Mitgliederversammlung erfolgt die Abnahme des Jahresberichtes und der Finanzen durch die ordentlichen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung ist zudem eine Veranstaltung, in der durch künstlerische oder dem Verein gemässe Mittel ein Inspirationsraum entsteht, wodurch der Impuls, der mit dem Zweck des Vereins gemäss Art. 2 verbunden ist, zukunftsfähig bleibt.

6. BERATUNGSGREMIUM

Art. 14

Das Beratungsgremium setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen.

Art. 15

Ordentliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die den Vorstand initiativ beraten, unterstützen und reflektieren. Sie sind stimmberechtigt.

Art. 16

Als ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person durch Antrag und das folgende Gespräch mit Vorstand und Beratungsgremium aufgenommen werden.

7. FÖRDERMITGLIEDER

Art. 17

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche im Zweck und Ziel des Vereins etwas Berechtigtes sieht, sie anerkennt und den Verein unterstützen möchte.

Art. 18

Der Eintritt in den Verein als förderndes Mitglied kann jederzeit erfolgen und ist schriftlich beim Vorstand anzumelden.

8. MITGLIEDSCHAFT

Art. 19

Der Mitgliederbeitrag ist nach freiem Ermessen und pro Kalenderjahr einzuzahlen.

Art. 20

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 21

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.
Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 22

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Was wichtige Gründe sind, darüber entscheidet der Vorstand.

Art. 23

Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Auflösung des Vereins ist in Art. 29 und Art. 30 geregelt.

9. MITTEL

Art. 24

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge gemäss Art. 19
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 25

Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

10. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Art. 26

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien. Davon hat einer das Präsidialamt inne.

11. HAFTUNG

Art. 27

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. DATENSCHUTZ

Art. 28

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

13. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 29

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Auflösung gilt als vollzogen, wenn vierfünftel der anwesenden ordentlichen Mitglieder dem zustimmen.

Art. 30

Bei Auflösung geht das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Stiftung Sampo in der Schweiz.

14. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. September 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Diese Statuten gelten für die nächsten zwei Jahre und werden dann evaluiert, und gegebenenfalls überarbeitet.

Datum, Ort 29. 9. 2024, Schaffhausen

Die Präsidentin:

Martina Geith

Die Protokollführerin:

Sivan Farnik